



HVBG

HVBG-Info 18/1992 vom 23.07.1992, S. 1642 - 1642, DOK 543.1

**Einwand fehlender Vertretungsmacht des Scheckausstellers  
gegenüber Inhaber - BGH-Urteil vom 24.09.1991 - XI ZR 245/90**

Haftung des Scheckverpflichteten: Einwand der mangelnden Vollmacht des Ausstellers; Streitgegenstand in der Rechtsmittelinstanz bei objektiver Klagehäufung (Art. 11, 22 ScheckG; §§ 260, 525, 537, 559 Abs. 1 ZPO);  
hier: BGH-Urteil vom 24.9.1991 - XI ZR 245/90 -  
Leitsätze:

1. Der Einwand, der Scheck sei von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht ausgestellt worden, kann jedem Scheckinhaber entgegengesetzt werden.
2. Legt der Beklagte gegen ein Urteil, das einer im Wege objektiver Klagehäufung auf zwei Klagegründe gestützten Klage aus einem der Gründe stattgegeben hat, ein zulässiges Rechtsmittel ein, so fällt auch der nicht beschiedene Klagegrund der Rechtsmittelinstanz an.